

Satzung des Schulfördervereins der Stadtschule am Mühlenteich Hagenow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Schulförderverein trägt den Namen Schulförderverein der Stadtschule am Mühlenteich Hagenow und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e. V.
- (2) Sein Sitz ist die Stadtschule am Mühlenteich Hagenow, Schulstraße 5 in 19230 Hagenow.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Stadtschule am Mühlenteich Hagenow. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die finanzielle Zuwendung in Form von Geld- und Sachspenden zur Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten,
 - b) die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Schulveranstaltungen der Schule,
 - c) Stimulierung von besonderen Schülerleistungen (Auszeichnungen).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ssteuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto des Schulfördervereins der Stadtschule am Mühlenteich Hagenow e.V. angelegt.
- (4) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden werden auf Antrag ausgestellt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine formlose schriftliche Kündigung gegenüber des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Vorstand hat das Mitglied vorher anzuhören.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und dieser Beitrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Mahnungsdatum, in voller Höhe entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzende,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung der Einladefrist von 14 Tagen,
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei- Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Ab dem 18. Lebensjahr darf das Mitglied sein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht ausüben.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hagenow zur weiteren Verwendung, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung zur Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Diese am 19.05.2016 geänderte Satzung tritt ab 18.10.2016 in Kraft.